

Nachbarschutz im Ensemble

Beschluss des BayVG Augsburg zum Nachbarschutz im Ensemble vom 14. August 2009, Az.: Au 4 E 09.1023, n. v.

Vor ziemlich exakt einem Jahr ließ das BVerwG eine beantragte Revision zu, da das Revisionsverfahren zur Klärung der Frage beitragen könne, „ob und inwieweit Art. 14 Abs. 1 GG dem Eigentümer eines geschützten Denkmals das Recht einräumt, eine Verletzung von Vorschriften zum Schutz der Umgebung des Denkmals geltend zu machen“ (BVerwG, Beschluss v. 20. August 2008, Az.: 4 B 3.08, n. v.).

1. Maßgeblicher Wegbereiter hierfür war u. a. der BayVGH (Beschl. v. 27. März 1992, Az.: 26 CS 91.3589, Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2004, E Rdnr. 121 f.; Urteil v. 13. September 2005, Az.: 26 N 04.2054, juris). Dieser fand es „schwer verständlich, wenn der Eigentümer eines Baudenkmals, dem durch Gesetz besondere Erhaltungspflichten auferlegt sind, auch solche Veränderungen in der Umgebung dieses Baudenkmals hinzunehmen hätte, die seine Erhaltungsinvestitionen entwerten. Vielmehr kann er ein privates Eigentumsinteresse auf Bewahrung des Denkmals geltend machen. Aus der im kulturstaatlichen Interesse liegenden Erhaltungspflicht des Eigentümers folgt auch, daß sich dieser spiegelbildlich auf ein ihn schützendes Beeinträchtigungsverbot berufen kann.“ Wenigstens ein Senat des OVG Lüneburg (s. Beschl. v. 14. März 2007, Az.: 1 ME 222/06, juris) teilte diese Auffassung ebenso wie das VG Frankfurt am Main (s. Beschluss v. 16. September 2008, Az.: 8 L 2436/08:F[V], n. v.), welches „die mit der Veränderung verbundene gestalterische Rücksichtslosigkeit [eines Eigentümers der benachbarten Doppelhaushälfte] ... hier ausnahmsweise auch einen nachbarlichen Abwehranspruch“ begründen sah.

2. Das BVerwG entschied nun in dem v. e. Revisionsfall mit Urteil v. 21. April 2009 (Az.: 4 C 3.08, DVBl 2009, 913 ff. / juris): „Der Eigentümer eines Kulturdenkmals ist verpflichtet, dieses im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen. Die auf Dauer angelegte und vom Eigentümer grundsätzlich auf eigene Kosten zu erfüllende Erhaltungspflicht ist in erster Linie eine Rechtspflicht zu positivem Tun. Der Eigentümer muß u. a. Schäden an der Denkmalsubstanz beseitigen; beschädigte Teile muß er reparieren und, wenn dies nicht möglich ist, erneuern.

Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals muß in Folge der Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und der umfassenden Schutzpflicht des Gesetzgebers für die Kulturdenkmäler jedenfalls dann berechtigt sein, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt und die getätigten Erhaltungsinvestitionen entwertet würden. Insoweit sind die (landes-)denkmalrechtlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit eines Vorhabens in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals regeln, zu Gunsten des Eigentümers des Kulturdenkmals drittschützend.

Die Ziele des Denkmalschutzes lassen sich nur erreichen, wenn auch das Eigentum in der Umgebung eines denkmalgeschützten Gebäudes beschränkt wird. Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz. Der Gesetzgeber handelte widersprüchlich, wenn er einerseits das Kulturdenkmal unter Schutz stellte und den Eigentümer zu dessen Erhaltung und Pflege verpflichtete, andererseits aber erhebliche Beeinträchtigungen der Denkmalwürdigkeit des Kulturdenkmals durch Vorhaben in der Umgebung ohne weiteres zuließe.

Der nachbarliche Drittschutz zu Gunsten des Denkmaleigentümers führt nicht zu einer Veränderung der Grundlagen und Maßstäbe für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Vorhaben in der Umgebung des Denkmals; er erlaubt nur, daß der Eigentümer des Denkmals als Nachbar – bestimmte – Verletzungen objektiven Rechts geltend machen darf (vgl. BVerwG, Ur. v. 23. August 1996, Az.: 4 C 13.94, BVerwGE 101, 364 ff., 375 f.).“

3. Die nun hier vorzustellende Entscheidung des BayVG Augsburg vom 14. August 2009 in Sachen eines Allgäuer Hofes ist nicht nur eine der ersten bayerischen Entscheidungen, die in der Tatbestandsdarstellung eine aktive Nutzung des Online-Informationsdienstes des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege „BayernViewer-denkmal“ hervorhebt und damit die Praxistauglichkeit wie -wichtigkeit dieses modernen und zukunftsweisenden Arbeitsmittels für Denkmaleigentümer und vom Belang „Denkmalschutz“ Betroffene bestätigt. In der äußerst interessanten Frage des Dritt- bzw. Nachbarschutzes des Denkmalrechts akzeptiert zudem nun auch das BayVG Augsburg die grundsätzliche Zulässigkeit eines Rechtsmittels durch Dritte. Dies ist von essentieller Bedeutung für die Akzeptanz des kulturellen Erbes als öffentlicher, aber eben auch als den Einzelnen angehender, privater Belang.

3.1 Sachverhalt:

„Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks M., Gde. S. Dem Grundstück des Antragstellers gegenüber auf der anderen Seite der Straße „M.“ befindet sich unter der Adresse M., Gde. S. der sog. „S.-Hof“. Beide Anwesen gehören – nach den im BayernViewer-denkmal abrufbaren Angaben – zum als Ensemblebereich denkmalgeschützten Teil der Gde. S., ohne jedoch als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragen zu sein. Der Bereich des M., einer planmäßigen Ergänzung der älteren Siedlungsbereiche der Gde. S., zeichnet sich durch Häuser vom Typ des sog. „Schwangauer Hauses“, eines Ständerbohlenbaus mit offener Laube, aus. Durch die regelmäßige Anordnung der Häuser ergibt sich dadurch für das M. eine Straßenseite mit Lauben sowie einer für das Ostallgäu charakteristischen Scheunenfront gegenüber. Im Bereich M. des Ensembles S. befinden sich mehrere als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragene Anwesen, darunter auch ein unmittelbar an das Anwesen des Antragstellers angrenzendes Bauernhaus (M.).

Die Beigeladene beabsichtigt, den „S.-Hof“ abzureißen und an dieser Stelle eine Wohnanlage für betreutes Wohnen mit einer Tiefgarage zu errichten. Über den Antrag vom 11. Oktober 2007 auf Erteilung eines Vorbescheides und über den Bauantrag vom September 2008 wurde ebenso wenig entschieden wie eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch des „S.-Hofs“ erteilt wurde. Ausweislich einer

durch den Antragsteller vorgelegten Anzeige der Beigeladenen in der Zeitschrift „Fit & Well“ beabsichtigt diese, im September 2009 die Baumaßnahmen zu beginnen, die im ersten Halbjahr 2010 beendet sein sollen.

Mit Schriftsatz vom 24. Juli 2009, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg am 27. Juli 2009, hat der Antragsteller beantragt:

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird dem Antragsgegner untersagt, eine Genehmigung zu erteilen, die den Abbruch des Gebäudes „S.-Hof“, M. in Gde. S., ermöglicht.

Da dem Antrag in der Hauptsache die Konstellation einer vorbeugenden Unterlassungsklage zugrunde liege, sei der Antrag auf Erteilung einer Sicherungsanordnung statthaft. Für diesen Antrag liege die erforderliche Antragsbefugnis sowohl im Hinblick auf die Geltendmachung eines Anordnungsanspruchs als auch eines Anordnungsgrundes vor.

Der Antragsteller habe einen in drittschützenden Vorschriften des Denkmalschutzrechtes fußenden Anspruch darauf, dass der „S.-Hof“ nicht abgebrochen werde. Die Erteilung der Abrisserlaubnis wäre rechtswidrig und würde den Antragsteller in subjektiven Rechten verletzen.“

Entscheidungsgründe:

„Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war abzuweisen, da das Bestehen eines Anordnungsanspruchs nicht in der erforderlichen Weise geltend gemacht wurde und der Antrag somit bereits unzulässig ist.

Für das Antragsbegehren des Antragstellers, das bei verständiger Würdigung so auszulegen ist, dass sich der Antragsteller sowohl gegen eine isolierte Abbrucherlaubnis als auch gegen eine Baugenehmigung, die gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Abbrucherlaubnis enthalten würde, wenden will, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß Art. 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO die statthafte Verfahrensart. Als Hauptsacherechtsbehelf steht eine vorbeugende Unterlassungsklage im Raum, die der Antragsteller zu erheben beabsichtigt. Diese ist als Leistungsklage zu qualifizieren, so dass der Statthaftigkeit eines Antrags nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht der in § 123 Abs. 5 VwGO normierte Vorrang des Verfahrens nach den §§ 80 Abs. 5, 80 a VwGO entgegensteht.

Das für vorbeugenden Rechtsschutz erforderliche besondere Rechtsschutzbedürfnis liegt vor. Zwar wird vorbeugender Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte grundsätzlich für unzulässig gehalten, sofern in zumutbarer Weise auf den von der VwGO als grundsätzlich angemessen und ausreichend erachteten repressiven Rechtsschutz verwiesen werden kann, weil ansonsten das hochdifferenzierte Instrumentarium der Risikoabgrenzung und des Schutzes vor vollendeten Tatsachen, wie es durch die §§ 80 Abs. 5, 80 a VwGO zur Verfügung gestellt wird, umgangen würde (Sodan/ Ziekow, VwGO, 2. Aufl., § 42 Rn. 58; BayVGH v. 22.12.1992 Az. 20 B 92.3332 – juris). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind jedoch in bestimmten besonderen Fallgruppen anerkannt, namentlich, wenn es darum geht, die Schaffung vollendeter und nur schwer rückgängig zu machender Tatsachen zu verhindern. So wurde beispielsweise gegen die Rodungsgenehmigung für die Rodung eines Waldes vorbeugender Rechtsschutz für zulässig erachtet (OVG Berlin, NJW 1977, 2283 f). Ähnlich

liegt es hier. Würde die Erlaubnis zum Abbruch des „S.-Hof“ erteilt, wäre zu besorgen, dass durch den sofortigen Abriss des Gebäudes die unter Ensembleschutz stehende Bausubstanz unwiederbringlich vernichtet und so vollendete Tatsachen geschaffen würden, bevor der Antragsteller im Wege des Eilrechtsschutzes nach §§ 80 Abs. 5, 80 a VwGO Rechtsschutz zur Sicherung der von ihm geltend gemachten Rechte erlangen könnte.

Dem Antragsteller fehlt es jedoch an der analog § 42 Abs. 2 VwGO erforderlichen Antragsbefugnis. Die Zulässigkeit eines Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO setzt danach die Geltendmachung des Bestehens eines Anordnungsgrundes und eines Anordnungsanspruchs in der Person des Antragstellers voraus. An letzterem fehlt es im vorliegenden Fall. Dem Antragsteller gelingt es nicht, das Bestehen eines Anordnungsanspruchs in hinreichend substantiierte Weise darzulegen.

Der Antragsteller beruft sich auf einen ihm zustehenden vorbeugenden Unterlassungsanspruch, um die ihm nach seiner Ansicht zustehenden drittschützenden denkmalrechtlichen Nachbarrechte zu wahren. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erteilung einer Erlaubnis zum Abbruch gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 DSchG bzw. einer gem. Art. 6 Abs. 3 DSchG die Erlaubnis zum Abbruch einschließenden Baugenehmigung möglicherweise rechtswidrig wäre. Dem Antragsteller gelingt es jedoch nicht darzutun, inwiefern die Erteilung einer Erlaubnis zum Abbruch des „S.-Hofs“ ihn in drittschützenden Vorschriften des Denkmalschutzrechtes verletzen würde, selbst wenn diese Erlaubnis rechtswidrig erteilt würde.

Voraussetzung hierfür wäre zum einen, dass Vorschriften des Denkmalschutzrechtes drittschützender Charakter zukommt, und zum anderen, dass der Antragsteller selbst zum Kreis der geschützten Personen gehört.

a. Die Frage, ob das Denkmalschutzrecht nur allgemeinen Interessen oder auch Interessen Privater dient und damit nach der Schutznormtheorie geeignet ist, Drittschutz zu vermitteln, ist in der denkmalrechtlichen Literatur und in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte zum jeweiligen Landesdenkmalrecht umstritten (vgl. m. w. N. den Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren 1 BvR 2935/06 – juris = BauR 2007, 1212). Zu entscheiden, ob das Landesdenkmalrecht, im vorliegenden Fall Art. 6 Abs. 2 DSchG, der zur Versagung der Erlaubnis zum Abbruch eines Denkmals führen kann, wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen, Drittschutz vermittelt, ist grundsätzlich Sache des Landesgesetzgebers und der zur Auslegung des Landesdenkmalrechts berufenen Landesgerichte.

Auch wenn es sich damit im Grundsatz um eine Frage des Landesrechtes handelt, dürfen hierbei jedoch die grundrechtlichen Verbürgungen des Art. 14 Abs. 1 GG nicht außer Acht bleiben. Art. 14 GG gebietet im Bereich des Denkmalschutzes zwar ebenso wenig wie im Baurecht in jeder Hinsicht Drittschutz zu gewähren, gleichwohl ergibt sich daraus ein gewisser bundesrechtlicher Mindeststandard. Danach muss der Eigentümer eines Denkmals eine denkmalrechtliche Genehmigung in Bezug auf ein benachbartes Vorhaben anfechten können, wenn diese die Denkmalwürdigkeit des eigenen Denkmals erheblich beeinträchtigen würde (BVerwG, Urteil vom 21. April 2009,

Az. 4 C 3/08 – juris). Dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Wird ein Denkmal unter Schutz gestellt, so werden dadurch Inhalt und Schranken des Eigentums am Denkmal i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt, indem der Denkmaleigentümer einerseits im Hinblick auf die Veränderung oder Beseitigung des Baudenkmals die Beschränkungen des Art. 6 DSchG und andererseits der Unterhaltungspflicht des Art. 4 DSchG unterworfen wird (vgl. zu vergleichbaren Inhalts- und Schrankenbestimmungen durch das Denkmalrecht anderer Bundesländer BVerwG a.a.O.; sowie m. w. N. BVerwG, Beschluss vom 09.10.1997 Az. 6 B 42.97 –juris, st. Rspr.). Gerade die dem Denkmaleigentümer auferlegte Unterhaltungspflicht stellt dabei eine Besonderheit des Denkmalrechtes dar. Bestimmt der Gesetzgeber auf diese Weise Inhalt und Schranken des Eigentums, muss er die Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in einen gerechten Ausgleich bringen. Die dem Denkmaleigentümer auferlegte Unterhaltungspflicht erscheint aber nur dann verhältnismäßig, wenn dem Eigentümer ein Anfechtungsrecht in Bezug auf die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens zusteht. Grund für die Inpflichtnahme des Eigentümers in Form der Unterhaltungspflicht ist das öffentliche Interesse an der Denkmalerhaltung. Wenn Dritte die Erreichung dieses Ziels vereiteln, erscheint die Inpflichtnahme des Denkmaleigentümers nicht mehr als gerechtfertigt. Könnte der Denkmaleigentümer sich hiergegen nicht wehren, so würden Investitionen, die er in der Vergangenheit zur Unterhaltung des Denkmals getätigt hat, entwertet. Diesem Risiko darf das Gesetz den Eigentümer aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht aussetzen. Vielmehr hat der Eigentümer ein schutzwürdiges Interesse, dass Belastungen, die ihm durch die Erhaltungspflicht auferlegt wurden, ihren Zweck auf Dauer erreichen können. Daher muss – jedenfalls bei erheblicher Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit eines geschützten Denkmals – dem Eigentümer dieses Denkmals die Anfechtung eines benachbarten Vorhabens möglich sein (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 Az 4 C3/08 – juris). Denkmalschützenden Bestimmungen drittschützenden Charakter zuzuerkennen, ist bundesverfassungsrechtlich also insofern geboten, als es dem Eigentümer eines Denkmals möglich sein muss, sein geschütztes Vorhaben vor den von benachbarten Vorhaben ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Denkmalwürdigkeit seines geschützten Denkmals zu bewahren, sofern durch diese Beeinträchtigungen seine in der Vergangenheit getätigten Investitionen zur Unterhaltung seines Denkmals entwertet würden.

Im Hinblick auf die Rechtslage in Bayern ist davon auszugehen, dass Art. 6 Abs. 2 DSchG keinen Drittschutz gewährt, der über diesen bundesverfassungsrechtlich gebotenen Mindeststandard hinausreicht. Indizien dafür, wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals vorliegt, lassen sich aus der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs entnehmen, der seine Überlegungen ebenfalls auf den Zusammenhang zwischen den dem Denkmaleigentümer obliegenden besonderen Erhaltungspflichten und der Gefahr der Entwertung seiner hierfür getroffenen Erhaltungsinvestitionen gestützt hat.

Danach ist dem Eigentümer eines Baudenkmals ein Abwehrrecht gegen Baumaßnahmen in der Nähe zuzuerkennen, wenn diese zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung seines Baudenkmals führen würden und wenn dadurch getätigte Erhaltungs- und Renovierungsinvestitionen hinfällig würden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 27.03.1992 Az 26 CS 91.3589, nicht veröffentlicht).

Dafür, ein Abwehrrecht gegen denkmalrechtswidrige benachbarte Vorhaben – anders als vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vorgeschlagen – nicht allen Denkmaleigentümern im Ensemblebereich zuzuerkennen, sondern nur jenen, deren Baudenkmal durch das benachbarte Vorhaben beeinträchtigt wird, und deren Erhaltungs- und Renovierungsinvestitionen entwertet zu werden drohen, spricht nicht nur der Ausgangspunkt der Überlegungen in der zitierten Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Bayerischem Verwaltungsgerichtshof, die an die Erhaltungspflicht des Denkmaleigentümers anknüpfen, deren Verhältnismäßigkeit ein Abwehrrecht erst erforderlich mache. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, dass das in Deutschland herrschende System subjektiven Rechtsschutzes nach seinem Grundgedanken dazu dient, konkrete Rechtsverletzungen abzuwehren, nicht aber eine objektive Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen zu ermöglichen. An die Geltendmachung der Beeinträchtigung des Baudenkmals des Antragstellers und die Darlegung der Entwertung von Erhaltungsinvestitionen anzuknüpfen, verhindert so auch ein Ausufen der Antragsbefugnis.

Schließlich ist es gerade im Ensemblebereich deshalb sachgerecht, an die tatsächliche Entwertung von Erhaltungsinvestitionen anzuknüpfen, weil der Denkmaleigentümer dann, wenn die Beeinträchtigung dazu führt, dass der Ensembleschutz ganz entfällt, für die Zukunft gerade keine besondere denkmalrechtliche Belastung durch ihm obliegende Unterhaltungsmaßnahmen mehr gegenwärtigen muss. Indem so für die Zukunft keine Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums mehr vorliegen, entfällt auch die Notwendigkeit, durch die Gewährung eines Anfechtungsrechts die Verhältnismäßigkeit herzustellen. Die Verhältnismäßigkeit gebietet es vielmehr, nur den Eigentümern von unter Ensembleschutz stehenden Baudenkmalern ein Anfechtungsrecht zuzuerkennen, deren in der Vergangenheit getätigte Unterhaltungsinvestitionen entwertet würden.

b. Auch wenn Art. 6 Abs. 2 DSchG damit im Grundsatz unter den genannten Bedingungen drittschützenden Charakter hat, hat der Antragsteller nicht in der erforderlichen Weise dargelegt, dass er zum Kreis der geschützten Personen gehört. Zwar befindet sich sein eigenes unter Ensembleschutz stehendes Anwesen in unmittelbarer Nähe zum „S.-Hof“, doch hat er weder dargelegt, in welcher Weise der Abriss des „S.-Hofs“ zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung seines unter Ensembleschutz stehenden Anwesens führen würde, noch ob bzw. welche Erhaltungsinvestitionen er getätigt hat, die durch den Abbruch des „S.-Hofs“ entwertet würden. Stattdessen hat der Bevollmächtigte des Antragstellers lediglich auf seine Rechtsansicht verwiesen, dass es auf die Darlegung einer Beeinträchtigung und entwerteter

Investitionen nicht ankomme, weil alle Eigentümer, deren Gebäude Bestandteil eines Ensembles seien, sich gegen objektiv rechtswidrige Veränderungen des Ensembles wenden könnten. Da das Gericht dieser Rechtsansicht des Antragstellers aus den oben dargelegten Gründen nicht zu folgen vermag, fehlt es dem Antrag des Antragstellers bereits an der erforderlichen Antragsbefugnis, weil das Vorliegen der Voraussetzungen des Bestehens eines Anordnungsanspruchs nicht in der erforderlichen Weise geltend gemacht wurde.

Eine Beeinträchtigung des unter Ensembleschutz stehenden Anwesens des Antragstellers erscheint auch insofern nicht als evident, als der anstelle des abzureißenden „S.-Hofs“ geplante Neubau nach den von der Beigeladenen eingereichten Antragsunterlagen dem bestehenden Gebäude in Größe, Kubatur und Außengestaltung gleichen soll (...), so dass bei vorläufiger Würdigung des Sachverhalts davon auszugehen sein dürfte, dass das geplante Vorhaben den Anforderungen für die Errichtung von baulichen Anlagen im Ensemblebereich gerecht wird. Entscheidend ist hierfür nämlich, dass sich Bauhöhe, Baumasse und Gestaltung neuer Gebäude am Ensemble ausrichten und so das äußere Erscheinungsbild des Ensembles wahren (vgl. [Martin, in:] Eberl/Martin/Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Aufl. [2007], Art. 6 Rn. 40, 88). Zum gleichen Ergebnis kam im Übrigen auch das Landesamt für Denkmalpflege als sachverständige Fachbehörde (...). Selbst wenn der „S.-Hof“ ein Einzeldenkmal sein sollte, würde sein Abbruch voraussichtlich nicht zum Entfallen des Ensembleschutzes führen, da in der näheren Umgebung noch weitere Einzeldenkmäler vorhanden sind und der Ensembleschutz somit nicht mit der Existenz des „S.-Hofes“ steht und fällt. Nach alledem ist daher von der Unzulässigkeit des Antrags auszugehen und der Antrag nach § 123 VwGO abzuweisen.“

4. Die Begründung, die dennoch zur Ablehnung der Antragsbefugnis „des Nachbarn“ führte, überzeugt mich allerdings in zwei Aspekten nicht:

4.1 Es stellt für einen Eigentümer eben nicht nur eine Erleichterung dar, wenn der auch seine bauliche Anlage umfassende Denkmalschutz durch Entfall der Denkmaleigenschaft des (vormaligen) Ensembles hinfällig geworden ist. Gleichzeitig verliert er nicht nur die Sinnhaftigkeit des getätigten sog. „denkmalfachlichen Mehraufwands“ als auch unmittelbare Fördermöglichkeiten (wie Zuschüsse und – in Bayern – Mittel aus dem Entschädigungsfonds) oder – meist entscheidend – die Inanspruchnahme von Steuererleichterungen nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG.

4.2 Die abschließende Überlegung zum Inhalt des Ensembleschutzes würdigt nicht ansatzweise die aktuelle „Festzurrung“ des substantiellen Ensembleschutzes durch das Urteil des BayVGH vom 3. Januar 2008 (Az.: 2 BV 07.760, BayVBl 2008, 477 f. = Juris), die auch durch das umfassende Engagement des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zum substantiellen Erhalt der bayerischen Ensembles (vgl. Anm. W. K. Göhner, in: Denkmalpflege Informationen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege 137, Juli 2007, 44 ff.) erzielt werden konnten. Das DSchG ist danach kein Gesetz zur Ortsbildpflege, sondern zur Erhaltung der historischen Bausubstanz, welches darauf abzielt, die Baukultur der Vergangenheit, d. h. die geschichtlichen Zeugnisse im Original zu erhalten (vgl. BayVGH, Urteil v. 3. Januar 2008,

a. a. O. [vorgehend: BayVG München, Urteil v. 11. Dezember 2006, Az.: M 8 K 06.1560, Denkmalpflegeinformationen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege 2007/II, 44 ff. – mit Anm. W. K. Göhner, a. a. O.]). Denkmalschutz hat die Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen im weitesten Sinne im Auge; er will geschichtliche, insbesondere kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und städtebauliche Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentieren (BVerwG, Urteil v. 18. Mai 2001, Az.: 4 CN 4/00, EzD 2.2.2 Nr. 12 [Anm. B. H. Schulte, NWVBl. 2008, 1–7] = BVerwGE 114, 247 ff. = BayVBl 2002, 119 ff.). Entgegen der vom BayVG Augsburg ganz offenkundig vertretenen Auffassung entschied der BayVGH zum wiederholten Male – das BayVG München folgt dieser Erkenntnis nun vollumfänglich –, „daß Ensemblebestandteile nicht schon deshalb durch Neubauten ersetzt werden [können], weil sie für sich betrachtet die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 DSchG nicht erfüllen. Auch ein Gebäude in einem Ensemble, das für sich genommen kein Denkmal ist, kann dann einen unverzichtbaren Bestandteil eines Ensembles bilden, wenn es die Geschichtlichkeit des Ortes und die Information über die früheren städtebaulichen Zusammenhänge unmittelbar verkörpert und so für die historische Erscheinungsweise des Ensembles von besonderer Bedeutung ist. Die dem Ersturteil zu Grunde liegende Rechtsauffassung, wonach der Erhaltungswert eines Ensemblebestandteils, der nicht zugleich selbst Denkmaleigenschaft aufweist, ein rein äußerlicher, kein substantieller sei, findet im bayerischen Denkmalschutzrecht keine Stütze (so schon BayVGH, Ur. v. 3. August 2000, Az.: 2 B 97.1119, EzD 2.2.2 Nr. 8)“ (s. BayVGH, Urteil v. 3. Januar 2008, a. a. O.). Danach kann wohl kaum ausgeschlossen werden, daß durch den beantragten Abbruch des „S.-Hofes“ eine Beeinträchtigung des Einzeldenkmals „Ensemble S.“ und damit auch des in diesem Ensemble – unmittelbar gegenüber liegenden – Anwesens des Antragstellers eintreten würde; ob „der Ensembleschutz“ mit dem Entfall dieses einzelnen Ensemblebestandteils „steht oder fällt“, spielt entgegen der Erkenntnis des BayVG Augsburg dabei wohl keine Rolle.

Wolfgang Karl Göhner